

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 115/06 B

L 21 RA 179/03 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 16 RA 858/02 (SG Potsdam)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. September 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Humann
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 29. August 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten des Klägers in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.
- 2 Der Kläger war seit Dezember 1975 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Er arbeitete bis zum 30.6.1990 als leitender Ingenieur bei dem VEB I. L. - . Der Kläger entrichtete ab 1.7.1972 Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung. In ein Zusatzversorgungssystem der DDR war er nicht einbezogen.
- 3 Seinen Antrag, seine Beschäftigungszeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech und die dabei erzielten Entgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 1.6.2001; Widerspruchsbescheid vom 21.11.2001). Mit seinem Begehren hatte der Kläger zunächst im Klageverfahren Erfolg (Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 25.6.2003). Auf die Berufung der Beklagten wurde jedoch dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 29.8.2006).
- 4 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten späteren Verfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 7 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist ein Instandsetzungswerk, das aus Teilen nicht mehr gebrauchsfähiger Triebwerke und aus selbst produzierten Teilen funktionsfähige Flugzeug- und Hubschrauberturbinen



herstellt, ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie iS von § 1 Abs 1 Satz 1 der 2. Durchführungsbestimmung zur AVltech?"

- 8 Mit dieser Frage hat der Kläger schon keine Rechtsfrage formuliert, die sich auf die Auslegung und Anwendung einer bundesrechtlichen Norm bezieht. Die Zuordnung eines Betriebs zu den volkseigenen Produktionsbetrieben iS des § 1 Abs 1 der 2. DB wird durch den betrieblichen Hauptzweck bestimmt (*BSG, Urteil vom 6.5.2004, B 4 RA 52/03 R*). Welchen Betriebszweck ein Betrieb tatsächlich verfolgt hat, haben die Tatsachengerichte im Wege der Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung festzustellen. Es handelt sich um die gerichtliche Feststellung von Tatsachen im Einzelfall, nicht aber um eine Rechtsfrage.
- 9 Soweit es dem Kläger um die Klärung des Begriffs "volkseigener Produktionsbetrieb" iS des § 1 Abs 1 der 2. DB gehen sollte, hat er nicht aufgezeigt, dass die Definition dieses Begriffs klärungsbedürftig ist. Vielmehr spricht gerade sein Hinweis auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 9.4.2002 - B 4 RA 41/01 R - dafür, dass er die inhaltliche Bedeutung des Begriffs für hinreichend geklärt hält.
- 10 Da die Beschwerdebegründung nicht den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügt, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

